

Mannheim, 24.11.2017
Az: 021 03
GL/Ri

33. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 08. Dezember 2017 in Mannheim

Vorlage VV 33/17/01

Tagesordnungspunkt 3: Besetzung der Verbandsversammlung
a) Veränderungen in der Besetzung der Verbandsversammlung
b) Wahlen der Mitglieder und von Vorsitzenden in den
Verwaltungsrat und die Ausschüsse

hier: Verpflichtung und Wahlen

I. Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die Nachbesetzungen in der Verbandsversammlung, dem Verwaltungsrat und den Ausschüssen wie folgt.

II. Sachverhalt

a) Veränderungen in der Besetzung der Verbandsversammlung

Die Besetzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar ist in Art. 7 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet geregelt.

Demgemäß sind die Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen der Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern sowie die Landräte/Landrätinnen im Verbandsgebiet als Inhaber ihrer Ämter Mitglieder in der Verbandsversammlung. Seit der letzten ordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 23. Juni 2017 hat es in der MRN die folgenden Ämterwechsel gegeben, bzw. stehen unmittelbar bevor:

1. Im Landkreis Südliche Weinstraße hat Dietmar Seefeld (CDU) zum 01. Oktober 2017 die Nachfolge von Theresia Riedmaier (SPD) als Landrat angetreten.
2. Im Neustadt an der Weinstraße wird Marc Weigel (FW) zum 01. Januar 2018 die Nachfolge von Oberbürgermeister Hans Georg Löffler (CDU) antreten.
3. In Ludwigshafen wird zum 10. Januar 2018 Jutta Steinruck (SPD) die Nachfolge von Oberbürgermeisterin Dr. Eva Lohse (CDU) antreten.

Unabhängig von diesen Ämterwechseln ist in Mannheim Thomas Hornung aus der Partei der Grünen ausgetreten und hat sich der CDU angeschlossen. In diesem Zuge hat Thomas Hornung auch auf sein Mandat in der Verbandsversammlung, in welche er durch den Stadtrat Mannheim am 22.07.2014 gewählt worden war, verzichtet.

Gemäß Art. 7 Abs. 7 des Staatsvertrages rückt der/die Bewerber/in nach, der/die bei der zurückliegenden Wahl als nächste/r Ersatzvertreter/in festgestellt worden ist. Damit rückt Raymond Fojkar (Grüne) als Mitglied in die Verbandsversammlung des VRRN nach.

In der Summe dieser Wechsel verliert die CDU-Fraktion einen Sitz und wird künftig 47 Sitze haben (bisher 48).

Die SPD-Fraktion wird einen Sitz verlieren und einen hinzugewinnen und bleibt damit bei 28 Sitzen.

Die Fraktion der Freien Wähler wird einen Sitz dazugewinnen und wächst von 8 Sitzen auf 9 Sitze.

Die Fraktion der Grünen wird bei 8 Sitzen verbleiben.

b) Wahlen in den Verwaltungsrat und die Ausschüsse

Für die Besetzung des Verwaltungsrates und der Ausschüsse hat das nach dem hier einschlägigen Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers folgende Auswirkungen:

Im Verwaltungsrat verliert die CDU einen Sitz (bisher 15, jetzt 14 Sitze) und die Freien Wähler gewinnen einen Sitz hinzu (bisher 2, jetzt 3 Sitze). Die SPD (8 Sitze) und die Grünen (2 Sitze) bleiben bei ihren Sitzzahlen.

Im Planungsausschuss bleiben die Sitzzahlen unverändert. Damit liegen die CDU bei 23, die SPD bei 14, die Freien Wähler bei 4 und die Grünen ebenfalls bei 4 Sitzen.

Im Ausschuss für Regionalentwicklung – und management ist die Situation wieder genau gleich wie im Verwaltungsrat, da ebenfalls 27 Sitze zu verteilen sind. Demnach verliert die CDU einen Sitz (bisher 15, jetzt 14 Sitze) und die Freien Wähler gewinnen einen Sitz hinzu (bisher 2, jetzt 3 Sitze). Die SPD (8 Sitze) und die Grünen (2 Sitze) bleiben bei ihren Sitzzahlen.

Die Fraktionen wurden um Vorschläge für die Besetzung des Verwaltungsrates und der Ausschüsse gebeten.

gez. Ralph Schlusche

Mannheim, 24.11.2017
Az: 021 03
GL/Ri

33. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 08. Dezember 2017 in Mannheim

Vorlage VV 33/17/02

- Tagesordnungspunkt 4: Wahlen
- a) Wahl des/der ersten Stellvertreters/in des Verbandsvorsitzenden
 - b) Wahl des/der Verbandsdirektors/in
- hier: Beschlussfassung

I. Beschlussempfehlung

- a) Die Verbandsversammlung wählt den/die erste/n Stellvertreter/Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden in ihrer Sitzung am 06. Juli 2018.
- b) Die Verbandsversammlung beschließt
 - den Wahltermin für die Wahl des/der Verbandsdirektors/in auf den 06. Juli 2018 festzusetzen und
 - auf eine Ausschreibung der Stelle zu verzichten.

II. Sachverhalt

- a) Wahl des/der ersten Stellvertreters/in des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsversammlung wählt gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005, aus ihrer Mitte Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Verbandsvorsitzende/den Verbandsvorsitzenden.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2010 beschlossen, dass bis auf Weiteres lediglich zwei der drei möglichen Sitze besetzt werden sollen.

Ausgehend von der Sitzverteilung in der Verbandsversammlung und nach dem Berechnungsverfahren „Sainte-Laguë-Shepers“ steht die Position des ersten Stellvertreters des/der Verbandsvorsitzenden der SPD-Fraktion und die des zweiten Stellvertreters der CDU-Fraktion zu.

Die Amtszeit ist in § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung geregelt und beträgt vier Jahre.

Am 26. September 2014 wurde Herr Lothar Quast zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt. Damit läuft seine Amtszeit im Jahre 2018 ab.

Eine Entscheidung über die Besetzung steht daher an. Die Wahl soll in der Sitzung der Verbandsversammlung am 06. Juli 2018 erfolgen. Die SPD-Fraktion hat wiederum Herrn Quast für die Wahl benannt.

b) Wahl der/des Verbandsdirektors/in

Die Amtszeit des Verbandsdirektors Herrn Ralph Schlusche läuft von 01. Oktober 2010 bis 30. September 2018.

Gemäß den Regelungen des Art. 2 des Staatsvertrages i.V.m. § 5 Abs.2 des GKZ ist für die anstehende Wahl § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung BW hier einschlägig. Dieser besagt, dass wenn eine Wahl wegen Ablaufs der Amtszeit erforderlich ist, diese frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist. Damit muss die Wahl des Verbandsdirektors in der Zeit zwischen 01. Juli 2018 und 31. August 2018 erfolgen. Aus diesem Grunde soll die Wahl in der Sitzung der Verbandsversammlung am 06. Juli 2018 durchgeführt werden.

Gemäß § 37 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes hat der Verbandsvorsitzende Herr Dallinger als Oberster Dienstherr den Verbandsdirektor Herrn Ralph Schlusche mit Schreiben vom 09.10.2017 aufgefordert, sich bezüglich einer erneuten Kandidatur für diese Position zu erklären.

Herr Ralph Schlusche hat mit Schreiben vom 10.10.2017 erklärt, für eine neue Amtszeit als Verbandsdirektor des Verbandes Region Rhein-Neckar zu kandidieren und im Falle der Wahl das Amt unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen.

Die Verbandsversammlung wird in ihrer Sitzung am 08.12.2017 über den Wahlzeitpunkt und die weiteren Modalitäten der Wahl beschließen, insbesondere darüber, ob im Vorfeld der Wahl eine Stellenausschreibung erfolgen soll. Hierzu ist anzumerken, dass im vorliegenden Fall keine Verpflichtung zur Ausschreibung besteht. Die Pflicht zur Ausschreibung freierwerdender Stellen gilt nach § 11 Abs. 4 Nr. 4 Landesbeamtengesetz nicht für die Dienstposten der leitenden Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts. Unter diese Regelung fallen ausdrücklich auch die Regionalverbände.

Die Frage der Ausschreibung wurde im Ältestenrat am 06. November 2017 und im Verwaltungsrat am 24. November 2017 vorberaten. Beide Gremien haben die Empfehlung ausgesprochen, auf eine Ausschreibung zu verzichten.

gez. Stefan Dallinger

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 24.11.2017
Az: 021 03
Fg

33. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 08. Dezember 2017 in Mannheim

Vorlage VV 34/17/03

Tagesordnungspunkt 5: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan
Windenergie
Beteiligungsverfahren und Offenlage des Planentwurfes
(§ 10 i.V.m. § 6 Abs. 4 LplG Rheinland-Pfalz)
hier: Beschluss zur dritten Anhörung und Offenlage

I. Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung macht sich im Wege der Abwägung die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der zweiten Anhörung und Offenlage zu eigen (Vorlage PLA 46/17/01 - liegt bereits vor -).
2. Die Verbandsversammlung beschließt den auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und aktueller Fachgutachten überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit Plansätzen, Begründung, Karten und Umweltbericht, Stand Oktober 2017 (Vorlage PLA 47/17/01 - liegt bereits vor).
3. Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführung des dritten Beteiligungsverfahrens und der Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf der Grundlage des unter Ziffer 2 genannten Entwurfs.

II. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Die Auskoppelung des Themas Windenergie aus dem Einheitlichen Regionalplan und die gleichzeitige Neuaufstellung eines Teilregionalplans Windenergie wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 28. Juni 2013 beschlossen.

Die erste Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie hat von August bis Oktober 2014 stattgefunden. Aufgrund der umfangreichen Änderungen wurde eine zweite Anhörung und Offenlage notwendig.

Die zweite Anhörung und Offenlage wurde im März und April 2016 durchgeführt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse insbesondere zur Avifauna, vor allem aber wegen der geänderten Planungsgrundlagen in Rheinland-Pfalz wurde eine erneute umfangreiche Änderung der Vorrang- und Ausschlussgebietskulisse unumgänglich.

Die Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Sitzungen des Planungsausschusses am 22. September 2017 und 08. November 2017 diskutiert und vorbereitet (Vorlagen PLA 46/17/01 und 47/17/01).

Der auf Grundlage der Abwägungsergebnisse und unter Berücksichtigung der geänderten Planungsgrundlagen in Rheinland-Pfalz sowie der aktuellen fachgutachterlichen Erkenntnisse überarbeitete Teilregionalplan wurde ebenfalls in der Sitzung des Planungsausschusses am 08. November 2017 vorbereitet und der Verbandsversammlung empfohlen, mit dieser Entwurfsfassung eine erneute Anhörung und Offenlage zu beschließen. Die Vorlage PLA 47/17/1 ist - ohne Anlagen - zur Information nochmals in Kopie angefügt.

2. Beratungsgegenstand

zu Beschlussvorschlag Ziffer I. 1

Die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den im Rahmen der ersten Anhörung und Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurde den Mitgliedern der Verbandsversammlung bereits zur Sitzung des Planungsausschusses am 22. September 2017 parallel zugesandt (Vorlage PLA 46/17/01). Die Verbandsversammlung macht sich im Wege der Abwägung die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu Eigen. Der Abwägungsbeschluss ist Grundlage für den bereits im Vorgriff überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie.

zu Beschlussvorschlag Ziffer I. 2

Ergebnis der Abwägung zur ersten Anhörung ist u.a. die Herausnahme von elf Vorranggebieten und die Änderung der räumlichen Abgrenzung bei 27 Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die herausgenommenen und geänderten Vorranggebiete sind in der oben genannten Vorlage PLA 46/17/01 dargestellt und die Gründe hierfür erläutert. Auf der Grundlage dieser Änderungen hat die Verbandsverwaltung einen überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie erstellt. Dieser Entwurf ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung bereits mit den Unterlagen zur Vorlage PLA 47/17/01 zugegangen. Die Verbandsversammlung beschließt diesen aktualisierten Stand des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit Plansätzen, Begründung, Karten und Umweltbericht, Stand Oktober 2017.

zu Beschlussvorschlag Ziffer I. 3

Vor dem Hintergrund der oben skizzierten umfassenden Planänderungen besteht die rechtliche Notwendigkeit zur Durchführung einer dritten Anhörung und Offenlage (zur Begründung vgl. ebenfalls Vorlage PLA 46/17/01 und PLA 47/17/01). Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des unter Ziffer I.2 genannten, überarbeiteten Teilregionalplans Windenergie die Durchführung des dritten Anhörungs- und Offenlageverfahrens

3. Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung wird die Verbandsverwaltung für den beschlossenen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie die dritte Offenlage und das dritte Beteiligungsverfahren auf der Grundlage von § 10 i.V.m. § 6 Abs. 4 LplG Rheinland-Pfalz vorbereiten. Die Durchführung von Offenlage und Beteiligungsverfahren ist für das erste Quartal 2018 geplant.

III. Finanzierung

Die notwendigen Arbeiten sind Teil des Aufstellungsverfahrens des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als staatliche Pflichtaufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar und sind im Haushalt für das Jahr 2018 berücksichtigt.

gez. Ralph Schlusche

Anlage: Vorlage PLA 47/17/01 (ohne Anlagen)

Mannheim, 24.11.2017
Az: 021 03
GL/Ri

33. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 08. Dezember 2017 in Mannheim

Vorlage VV 33/17/04

Tagesordnungspunkt 6: Entschädigungssatzung des Verbandes Region Rhein-Neckar
Anpassung der Aufwandsentschädigungen

hier: Beschlussfassung

I. Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und der ehrenamtlichen Vorsitzenden (siehe Anlage).

II. Sachverhalt

In der Sitzung des Ältestenrates am 06. November 2017 wurde aus dessen Mitte angeregt, die Entschädigungssatzung des Verbandes Region Rhein-Neckar auf ihre Aktualität zu überprüfen. Tatsächlich wurde die Entschädigungssatzung des Verbandes Region Rhein-Neckar bereits am 28.04.2006 beschlossen. Seither wurden lediglich die Fraktionsentschädigungen durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Dezember 2014 aktualisiert. Die Aufwandsentschädigungen sind hierbei nicht abgeändert worden.

Der Verbandsverwaltung hat in diesem Zuge die Entschädigungssatzung des VRRN mit den entsprechenden Satzungen des Verbandes Region Stuttgart (VRS), des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (RVMO), des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein (RVSO) und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (FRM) verglichen.

Dieser Abgleich hat ergeben, dass die Aufwandsentschädigungen beim Verband Region Rhein-Neckar bei Gesamtbetrachtung des Aufgabenportfolios in der Regionalplanung und der Regionalentwicklung mit den Aufgaben aus Artikel 3 des Staatsvertrages deutlich niedriger angesetzt sind.

Die Verbandsverwaltung empfiehlt daher eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen wie folgt:

Auslagenersatz/Sitzung (Sitzungsgeld)	60,00 €	(50,00 €)
Vorsitzender:	500,00 €	(300,00 €)
Stellv. Verbandsvorsitzender	200,00 €	(150,00 €)
Fraktionsvorsitzender	300,00 €	(200,00 €)
Stellv. Fraktionsvorsitzender	100,00 €	(75,00 €)

Ausschussvorsitzender:	150,00 €	(100,00 €)
Stellv. Ausschussvorsitzender	100,00 €	(50,00 €)

I. Finanzierung

Die Mehrkosten würden bei jährlich zirka 28.000 € liegen und sind im aktuellen Entwurf des Haushaltsplanes bereits mit einkalkuliert.

gez. Ralph Schlusche

Anlagen
Änderungssatzung
Vergleichstabelle Entschädigungssatzungen

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 07.12.2017

Az: 021 03

GL

33. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 08. Dezember 2017 in Mannheim

Vorlage VV 33/17/05 (Ergänzung)

Tagesordnungspunkt 7: Haushaltswesen des Verbandes Region Rhein-Neckar
a. Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)
b. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Verbandes Region Rhein-Neckar für das Haushaltsjahr 2018
hier: Beschlussfassung

Anlagen zum Haushalt:

In Ergänzung zum Haushaltsplan werden noch folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Umlageberechnung
Nachdem nun die aktuellsten Steuerkraftzahlen vorliegen, konnte die Umlageberechnung nochmals angepasst werden. Da jedoch die Einwohnerzahlen zum 30.06.2017 immer noch nicht vorliegen, wird hier noch eine geringwertige Korrektur in 2018 notwendig sein.
Die Umlage wird sich aber insgesamt in der Höhe nicht verändern und bleibt bei 4.225.000 €.
2. Vorbericht
Der Vorbericht wurde bereits in der Vorlage der Versandunterlagen angekündigt und wird hiermit nachgereicht.
3. Sammelnachweis Personalausgaben
Die Personalausgaben wurden bereits in der verschickten Vorlage erläutert. Ergänzend hierzu wird hiermit der Sammelnachweis vorgelegt.

gez. Ralph Schlusche

Anlagen

Mannheim, 24.11.2017
Az: 021 03
GL/Ri

33. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 08. Dezember 2017 in Mannheim

Vorlage VV 33/17/06

Tagesordnungspunkt 8: Fusion und Umstrukturierung des Datenverarbeitungsverbundes Baden-Württemberg (DVV)
Zustimmung des Verbandes Region Rhein-Neckar

hier: Beschlussfassung

I. Beschlussempfehlung

- a) Die Verbandsversammlung stimmt der Fusion und der Umstrukturierung des Datenverarbeitungsverbundes Baden-Württemberg (DVV) auf der Grundlage des Informationspaketes und der genannten Regelungsentwürfe (zu Gesetzentwurf, Satzungen der künftigen Datenanstalt und des zukünftigen Gesamtzweckverbandes, siehe Anlagen) zu .
- b) Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden zu gegebener Zeit die Zustimmung zur Fusion und Umstrukturierung des DVV Baden-Württemberg im Namen des Verbandes Region Rhein-Neckar zu erteilen.
- c) Für den Fall, dass der abschließende Gesetzbeschluss oder die genannten Satzungen der künftigen Datenanstalt und des zukünftigen Gesamtzweckverbandes von den Inhalten dieser Vorlage oder deren Anlagen erheblich zum Nachteile des Verbandes Region Rhein-Neckar abweichen, ermächtigt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden eine Eilentscheidung gem. § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung herbeizuführen.

II. Sachverhalt

Der Verband Region Rhein-Neckar ist am 01. Januar 2017 der Kommunalen Informationsvereinbarung Baden-Franken (KIVBF) als Mitglied beigetreten. Dieser Schritt war sinnvoll vor dem Hintergrund, dass man sich, gemeinsam mit acht weiteren Regionalverbänden in Baden-Württemberg, entschieden hat, bestimmte Standard-Software-Lösungen einzuführen, die in der Vergangenheit von den Regionalen Rechenzentren ausgeschrieben, beschafft und eingeführt worden sind. Hierbei handelt es sich um die Software-Lösungen „SAPsmart“-Buchhaltungssoftware, „enaio“-Datenmanagementsystem und „Somaccos“-Sitzungsmanagementsystem.

Das mit der Fusion beauftragte Programmbüro 4IT (Sitz bei KIVBF, Karlsruhe) hat nun seine Mitglieder in mehreren Anschreiben über die geplante Fusion der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ) mit den drei kommunalen Zweckverbänden Kommunale

Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) informiert. Ziel dieser Fusion ist es, die kommunalen Rechenzentren durch einen Konzentrationsprozess für den Wettbewerb besser aufzustellen. Ähnliche Prozesse seien in allen anderen Bundesländern bereits auf dem Weg bzw, zum Teil auch schon abgeschlossen. Auf diesem Wege können vorhandene Mehrfachstrukturen aufgelöst sowie technisch und kostenseitig sinnvolle Synergien genutzt werden.

Das gesamte Informationspaket des Programmbüros 4IT besteht aus einem Begleitschreiben mit insgesamt drei Anlagen, in denen

- a) die Rechtsbasis, die Strukturen und die Aufgaben der neuen Datenanstalt ITEOS (Das „Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitgesetzes und anderer Vorschriften“ sowie die „Satzung der ITEOS“ wird den Mitgliedern auf Wunsch auf elektronischem Wege zugesandt werden).
- b) die Aufgaben, Strukturen und Mitwirkungsmöglichkeiten im Gesamtzweckverband 4IT sowie
- c) die Vermögensverhältnisse in der neuen Datenanstalt ITEOS und im Gesamtzweckverband 4IT

ausführlich beschrieben und erläutert werden.

Das Programmbüro 4IT weist darauf hin, dass es sich bei den beigefügten Anlagen um Regelungsentwürfe (Gesetzesentwurf, Satzungen der künftigen Datenanstalt und des zukünftigen Gesamtzweckverbandes) handelt, die bislang lediglich auf Arbeitsebene abgestimmt sind.

Das Innenministerium (IM) hat Ende August 2017 die Ressortabstimmung über den Gesetzesentwurf eingeleitet. Parallel wurden u.a die kommunalen Landesverbände, die Gemeindeprüfungsanstalt, der Rechnungshof und die Gewerkschaften in den Prozess einbezogen. Im Oktober wurde dem Ministerrat die Kabinettsvorlage zur Verbandsanhörung vorgelegt. Diese wurde zwischenzeitlich eingeleitet, so dass der Gesetzesbeschluss gemäß aktuellem Zeitplan des IM bei gutem Verlauf im Februar 2018 vorliegen wird.

Die Verbandsverwaltung schlägt daher vor, in der Sitzung der Verbandsversammlung am 08. Dezember 2017 einen Grundsatzbeschluss zur Zustimmung über die Fusion und Umstrukturierung des DVV Baden-Württemberg auf der Grundlage des vorliegenden Informationspaketes herbeizuführen. Sie ermächtigt den Verbandsvorsitzenden zu gegebener Zeit (zwischen 01. März und 15. Mai 2018) die Zustimmung zur Fusion und Umstrukturierung im Namen des Verbandes zu erteilen.

Zunächst wird jedoch die Verbandsverwaltung den Gesetzesbeschluss und die Satzungen der künftigen Datenanstalt und des zukünftigen Gesamtzweckverbandes auf mögliche Abweichungen von beiliegendem Informationspaket zu prüfen. Für den Fall, dass diese von den Inhalten dieser Vorlage oder deren Anlagen erheblich zum Nachteile des Verbandes abweichen, ermächtigt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden eine Eilentscheidung gem. § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung herbeizuführen. Diese wird im Verwaltungsrat zu treffen sein.

I. Finanzierung

Dem Verband Region Rhein-Neckar werden durch die Zustimmung zur Fusion und Umstrukturierung des DVV Baden-Württemberg keine direkten Kosten entstehen.

gez. Ralph Schlusche

Anlagen